

Kurt R. Müller

Neuere Überlegungen zu einer Rechtsdidaktik im Rahmen der „Ausbildung der Ausbilder“ [1]

Die folgenden konzeptionellen Überlegungen zur Frage, in welcher Weise betriebliche Ausbilder im Rahmen ihrer pädagogischen Weiterbildung im Themenkreis „Recht“ qualifiziert werden sollen, beziehen sich zunächst kritisch auf eine Ist-Situation, die jedoch mangels wissenschaftlicher Untersuchungen bzw. praktischer Erfahrungsberichte ziemlich im Dunkeln liegt. Allerdings kann man über die Analyse der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO), von Lehrbüchern zur „Ausbildung der Ausbilder“ (AdA) und der Prüfungsmodalitäten bei den Eignungsprüfungen (Prüfungsformen und Prüfungsfragen) auf die sich gegenwärtig im Rahmen der „AdA“ durchgesetzten didaktischen Grundkonzeptionen schließen. Dies wird im folgenden thesenartig versucht. Daran schließen sich konstruktive Überlegungen zu einer Veränderung der Situation der Weiterbildung der Ausbilder im Themenkreis Recht an.

Thesen zur gegenwärtigen didaktischen Situation der Weiterbildung der Ausbilder in Recht

Die didaktische Struktur der AEVO und deren Rechtsteil ist wie folgt charakterisierbar:

- Der Rechtsbereich ist gegenüber den anderen Bereichen (Bildungspolitik, Psychologie, Pädagogik, Soziologie) isoliert. Er steht diesen Bereichen beziehungslos gegenüber und wird von der Gesamtintention der AEVO, die Ausbilder pädagogisch weiterzubilden, nicht berührt. Nach dieser Konstruktion haben Erziehungshandeln und Rechtswissen keine didaktisch zu legitimierenden Bezüge.
- Innerhalb des Rechtsteils der AEVO werden einzelne Gesetze und Verordnungen lediglich additiv aneinander gereiht. Eine didaktisch legitimierte Struktur der Rechtsinhalte ist nicht erkennbar. Inhaltauswahlkriterien und Inhaltsstrukturierungskriterien werden der Beliebigkeit jedweder Praxis anheimgestellt.
- Einzig erkennbarer didaktischer Anspruch ist, daß die Ausbilder das gegenwärtig geltende, positive, für die Berufsausbildung „wesentliche“ Recht zur Kenntnis zu nehmen haben.
- Diese Grundstruktur der Verordnung hat sich voll in der Praxis des Rechtsunterrichts für Ausbilder durchgesetzt, wie sich z. B. durch eine Lehrbuchanalyse zeigen läßt.
- In allen einschlägigen Lehrbüchern [2] für Ausbilder mit einem Rechtsteil herrscht eine außerordentlich starke Streubreite hinsichtlich der dort behandelten „wesentlichen“ Gesetze/Verordnungen und deren Teile bzw. Paragraphen. Kein Lehrbuch deckt alle Rechtsquellen ab, die die AEVO verbindlich vorschreibt. Jeder Lehrbuchautor setzt andere Schwerpunkte, ohne daß jedoch hinreichend erkennbar wird, von welchem didaktisch legitimierten Auswahlkriterium er sich leiten läßt.
- In der Regel werden die vom Autor als „wesentlich“ eingestuften Gesetzeszeile bzw. Paragraphen (für den Leser oft nicht erkennbar, weil stilistisch in den Buchtext eingearbeitet!) im Lehrbuch bloß wiedergegeben. Einzelne Autoren binden diese Gesetzesausschnitte, für den Leser wiederum nicht erkennbar, in eigene Kommentierungen ein. Rechtsnorm und Autorenmeinung verschwimmen so zu einem undurchschaubaren Textgemisch, das dem Leser keinen Einblick in die didaktischen Leitvorstellungen des Autors gestattet. Weder wird klar, nach welchen Interessen die Autoren ihre Inhaltauswahlentscheidungen und ihre Gesetzeskommentierungen getroffen haben, noch werden die didaktischen Kriterien aufgedeckt, die ein Nachvollziehen der Auswahlentscheidungen erlauben würden. Allenfalls werden ziemlich vage Gesichts-

punkte genannt – z. B. Praxisnähe – die dann bei der Textgestaltung jedoch keine erkennbaren Konsequenzen haben.

- Die Lehrbücher beschränken sich in aller Regel auf die Darstellung der in den Rechtsquellen gesetzten Rechtsnormen; d. h. sie informieren kaum über die gegenwärtige, in den einzelnen Ausbildungsbetrieben feststellbare Rechtsanwendungspraxis. Sie sind informationsleer hinsichtlich der gerade in Kleinbetrieben oftmals festgestellten Diskrepanz zwischen der Idealität der Rechtsvorschriften und der Realität der Rechtsanwendungspraxis (z. B. beim Jugendarbeitsschutz, bei ausbildungsfremden Tätigkeiten u.ä.).
- Die Lehrbücher versuchen an keiner Stelle, die Rechtsquellen in einen begründeten Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen der Ausbilder zu stellen (z. B. Recht im Verhältnis zur Einstellung, Beurteilung, Unterweisung von Auszubildenden). Die Texte sind stets nach der Systematik und dem Aufbau der Gesetze und nicht z. B. nach der „Sachlogik“ von Ausbilderhandlungsstrukturen bzw. Handlungsabläufen strukturiert.
- Die Autoren erkennen zwar teilweise und beiläufig die gesellschaftlichen Funktionen des Berufsbildungsrechts: Schutzfunktion, Sicherheitsfunktion, Ordnungsfunktion, Konfliktregelungsfunktion – solche didaktisch interessanten Sachverhalte werden jedoch nicht aufgegriffen und in entsprechende Argumentationsweisen übergeführt. Völlig ausgeblendet wird auch der geschichtliche Ursprung gegenwärtiger Rechtsnormen für die Berufsausbildung sowie deren gesellschaftlich-politische Bedingtheit. Den Ausbildern werden die Rechtsquellen so vermittelt, daß deren Vorläufigkeit und Veränderbarkeit nur ansatzweise erkennbar werden, daß deren Entstehung über die Auseinandersetzungen gesellschaftlicher Interessengruppen sowie deren Auslegungsbedürftigkeit und interessenbezogene Auslegungsfähigkeit (im Rahmen der Rechtsprechung zur Berufsausbildung) nur ansatzweise deutlich werden.
- Faßt man die Lehrbuchanalyse und die eben angeführten Gesichtspunkte zusammen, so muß man feststellen, daß alle Lehrbücher, quantitativ gesehen, erhebliches in der Zusammenstellung und Kommentierung berufsausbildungsbedeutsamer Rechtsquellen leisten. Ausbilder, die diese Lehrbücher durchgearbeitet haben, haben sich einen Fundus an Kenntnissen über gegenwärtig geltende „positive Rechtsnormen“ für die Berufsausbildung angeeignet, wobei man, auch in Anbetracht der Textumfänge, fragen kann, ob dies nicht schon mehr ist, als man von einem Ausbilder verlangen sollte. Wenn ich mich auf diese Konzeption, die vermutlich mit den rechtsdidaktischen Erwartungen der meisten Ausbilder und Rechtsdozenten korrespondiert, im folgenden kritisch beziehe, dann in ausdrücklicher Würdigung dieses Aspektes, aber dennoch mit dem Zusatz, daß dieses Konzept mir als ein didaktisch stark reduziertes erscheint. Es entbehrt vor allem einer an Kriterien der Didaktik der beruflichen Weiterbildung der Ausbilder orientierten Legitimation. Diese ist an der Notwendigkeit einer Integration von Rechtswissen und Rechtsichtweisen in ein **pädagogisches Gesamtverständnis** für die betriebliche Berufsausbildung auszurichten. Dieses Verständnis muß die Grundlage für die berufliche Arbeit der Ausbilder und deren beruflichem Selbstverständnis bilden. Die vom Gesetzgeber über das BBiG und die AEVO gestellte Aufgabe, die Ausbilder berufs- und arbeitspädagogisch weiterzubilden, finden in dieser Vorstellung ihren Niederschlag.

Thesen zu einer rechtsdidaktischen Neuformulierung des Problems „Weiterbildung der Ausbilder im Berufsbildungsrecht“

Die Weiterbildung der Ausbilder für die Bearbeitung der rechtlichen Dimensionen von Ausbildungssituationen und -problemen in der betrieblichen Berufsausbildung muß als integraler Bestandteil der **pädagogischen Weiterbildung** der Ausbilder angesehen werden. Dies hat weitreichende Folgen für didaktische Überlegungen (das sind i.e.S. Überlegungen zur Zielbestimmung, Inhaltsauswahl, Inhaltsstrukturierung und zum methodischen Arrangement im Rechtsunterricht mit Ausbildern). Als das zentrale Moment pädagogischer Anstrengungen, egal in welchem erzieherischen Handlungsfeld (z. B. Schule, Kindergarten, Wirtschaftsbetrieb) bezeichne ich das Interesse an der Mündigkeit und den Möglichkeiten und Bedingungen der Mündigwerdung derjenigen, um derentwillen sich Pädagogen bemühen (Schüler Kinder, Studenten, Auszubildende). Dieser Sachverhalt unterscheidet die Ausbilder z. B. dann von jenen Personen und Funktionsträgern im Wirtschaftsbetrieb, die sich auf die Auszubildenden aus anderen als aus pädagogischen Motiven beziehen (z. B. sehen Sachbearbeiter in den Auszubildenden oft nur willkommene Aushilfskräfte, deren Arbeitskraft es für die eigenen Zwecke optimal zu verwerten gilt). Ausbilder können deshalb mit dem dergestalt definierten Selbstverständnis (Ausbilder als Pädagoge, als Anwalt der Auszubildenden, der die betriebliche Berufsausbildung aus der Sicht des sozial Schwächeren, des gesellschaftlich Benachteiligten, des in seiner Ich-Entwicklung Gefährdeten, des oft in ungerechtfertigten Herrschaftsverhältnissen Lebenden und Arbeitenden und des in seinem persönlichen und sozialen Schutz Bedrohten sieht und beurteilt) oftmals in Widerspruch zu anders gelagerten betrieblichen Interessen am Auszubildenden stehen. Dies muß Auswirkungen auf ihre Weiterbildung – auch in Berufsbildungsrecht – haben. Ich fasse diese Konsequenzen in der Formel zusammen, daß es gilt, die Ausbilder im Sinne eines „Kritischen Rechtsverständnisses“ weiterzubilden. Dies beinhaltet im einzelnen, daß die Ausbilder neben der Kenntnisnahme konkreter gegenwärtiger rechtlicher Regelungen – über die Auseinandersetzung mit den Regelungen des Berufsbildungsrechts – einerseits ihre eigene (auch rechtlich verankerte) widersprüchliche Einbindung in die betrieblichen Funktions- und Interessenstrukturen erkennen, daß sie andererseits aber auch die gesamtgesellschaftliche Bedingtheit der Rechtsnormen begreifen und sich als Pädagoge auf beides beziehen können. Das Interesse an der Mündigwerdung der Auszubildenden (unter Inanspruchnahme der vom Gesetzgeber dafür geschaffenen berufsbildungsrechtlichen Voraussetzungen) korrespondiert insofern mit dem Interesse an der Aufhebung gesellschaftlichen Unrechts (auch im Wirtschaftsbetrieb). Es gilt deshalb, den Ausbildern im Rahmen ihrer berufspädagogischen Weiterbildung auch im Rechtsunterricht Hilfen anzubieten, sich selbst und die Auszubildenden in ihrer Bedingtheit und Bestimmtheit (auch durch die geltende Rechtsordnung zu begreifen und Möglichkeiten zu erarbeiten, diese Rechtsordnung über Prozesse der politischen Mitwirkung im Hinblick auf den Abbau von Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen, Demokratiefeindlichkeit u.ä. zu gestalten). Ausbilder sollen in diesem Sinne erkennen, daß das geltende Arbeitsrecht/Berufsbildungsrecht nicht als vorgegebene Ordnung zu begreifen ist, sondern als etwas historisch Gewordenes, über das „in konkreten Rechtsnormen ‚geronnene‘ soziale und politische Kräfteverhältnisse sichtbar gemacht werden. Nur so läßt sich erkennen, wem der bestehende Rechtszustand dient, nur so sind einigermaßen sichere Aussagen zu der Frage möglich, ob und wie das geltende Recht verändert werden kann“ (Däubler) [3]. Die Kategorie „Kritisches Rechtsverständnis“ als Ziel der Ausbilderweiterbildung bietet deshalb den Ausbildern an, das geltende Berufsbildungsrecht auch im Kontext sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse (historischer, sozio-ökonomischer, sozialpolitischer, erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, soziologischer Erkenntnisse) und nicht nur unter ausschließlich juristischer Perspektive zu sehen, zu interpretieren und zu beurteilen, um daraus die Notwendigkeit und die Richtung für ihre

Verteidigung, Veränderung und Weiterentwicklung zu gewinnen. Der Rechtsunterricht für Ausbilder wird damit zu einer interdisziplinären, undogmatischen Beschäftigung mit dem Berufsbildungsrecht.

Thesen zur Konkretisierung der rechtsdidaktischen Konzeption auf der Ebene unterrichtlicher didaktischer Entscheidungen

Grundsätzlich sollte Rechtsunterricht für Ausbilder in einer relativ offenen didaktischen Struktur angeboten werden, um allen Ausbildern die Chance zu geben, ihre je spezifische Arbeits- und Berufssituation und ihre je spezifischen Erwartungen in den Unterricht einbringen zu können. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil sich der Ausbilderweiterbildung ein – bezogen auf diese Kriterien – sehr heterogener Personenkreis zusammensetzt. Offenere didaktische Strukturen ermöglichen teilnehmerorientierte Lernarrangements insbesondere in der Weise, daß aus der Vielfalt der für die Ausbilder interessanten Rechtsvorschriften exemplarisch jene bearbeitet werden, die einen unmittelbaren Bezug zum beruflichen Alltag der (meisten) Ausbilder im Unterricht haben. Dieses exemplarische Vorgehen bedeutet gleichzeitig eine Absage an jene Konzepte, denen es nur auf die – quantitativ gesehen – umfassende Zurkenntnisnahme der Rechtsquellen geht. Exemplarisches Vorgehen ermöglicht eine vertiefte Bildungsarbeit, die sich an den Kriterien einer „Kritischen Rechtsdidaktik“ orientieren kann. Konkret heißt dies, daß

- Berufsbildungsrecht und Berufsbildungspolitik integrativ bearbeitet werden können. Konsequenz ist: Die politischen Entscheidungsstrukturen und -prozesse, die zu berufsbildungsbedeutsamen gesetzlichen Festlegungen geführt haben, sind immer wieder herauszuarbeiten,
- die gesellschaftlichen Funktionen von Recht herausgearbeitet werden können. Konsequenz ist: Entwicklung der Ordnungs-, Schutz-, Macht/Herrschaftsfunktion als themengenerierende Prinzipien für die Präzisierung der AEVO, z. B. über folgende Leitfragen: Welche Sachverhalte/Bereiche werden in der Berufsausbildung durch Rechtsnormen geordnet? Wer, was wird durch welche rechtlichen Regelungen in der Berufsausbildung geschützt? Welche gesellschaftlichen Interessengruppen nehmen auf die Berufsausbildung Einfluß und wie werden diese Einflußmöglichkeiten konkret bestimmt? (Macht/Herrschafsstrukturen),
- der Zusammenhang von Berufsbildungsrecht und Berufserziehung entwickelt werden kann. Konsequenz ist: Die konkurrierende/komplementäre Beziehung von Recht und Berufserziehung ist herauszuarbeiten,
- die rechtlichen Regelungen zur Berufsbildung für die Ausbilder in einen beruflichen Verwendungszusammenhang gestellt werden können. Konsequenz ist: Die beruflichen Aufgaben der Ausbilder sind herauszuarbeiten und auf rechtliche Funktionen zu beziehen,
- das jeweilige Berufsbildungsrecht als Ausdruck gesellschaftlicher Entwicklungs- und Veränderungsprozesse begriffen werden kann. Konsequenz ist: Den Ausbildern ist eine Sichtweise zu vermitteln, die verdeutlicht, daß das Berufsbildungsrecht geschichtliche Wurzeln hat, daß bestimmte gesellschaftliche Gruppen ein Interesse an der Bewahrung oder der Veränderung von Rechtsnormen hatten/haben, daß sich Rechtsnormen über einen langen Zeitraum betrachtet auch beträchtlich verändert haben und daß Möglichkeiten für die Ausbilder als Interessengruppe bestehen, an dieser Entwicklung mitzuwirken,
- Gesetze nicht den Einzelfall regeln und damit auslegungsbedürftig sind. Konsequenz ist: Den Ausbildern sind die Formen und Verfahren der Auslegung von Rechtsnormen sowie deren Interessenbestimmtheit an konkreten Beispielen zu erläutern und es ist herauszuarbeiten, wie die Ausbilder selbst an der Auslegung bestimmter Rechtsnormen im Vollzug ihrer pädagogischen Arbeit im Betrieb mitwirken.

Exemplarische, vertiefte Auseinandersetzungen mit einzelnen Rechtsquellen der Berufsbildung heißt aber auch, im Unterricht mit den Gesetzestexten zu arbeiten, um deren Diktion und Sprachmuster deutlich zu machen. Die Arbeit mit Rechtsquellen, d. h. das Ringen um deren Verständnis (= die Absicht des Gesetzgebers) führt aber auch über die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung (= die Gesetzeswirklichkeit) zu Einsichten in die Diskrepanz zwischen Gesetzesabsicht und der Wirklichkeit der Berufsausbildung in vielen Betrieben.

Thesen zu Umsetzungsschwierigkeiten des Konzeptes einer „Kritischen Rechtsdidaktik“

Ausgangsthese: Es ist kein Zufall, daß die eingangs analysierten Lehrbücher eine um ihre politische und kritische Dimension „gereinigte“ Rechtsdidaktik präsentieren. Darin zeigen sich die Verwertungsbedingungen menschlicher Arbeitskraft im Wirtschaftsbetrieb, unter denen (natürlich!) auch die Aufgabe der Berufsausbildung von Auszubildenden durch (angestellte) Ausbilder steht. Dementsprechend ist mit erheblichen Widerständen gegen das hier entwickelte didaktische Konzept zu rechnen:

- Von den Ausbildern selbst, die durch solch ein an den Berufsausbildungsinteressen der Auszubildenden orientiertes Bildungskonzept einerseits in Selbstverständnisprobleme geraten (können), andererseits sich aber auch im Wirtschaftsbetrieb als streitbarer Vertreter berufspädagogischer Interessen erkennbar machen müssen.
- Durch die Institutionen der „Ausbildung der Ausbilder“ und deren Repräsentanten, die insgesamt als bildungspolitisch an Betriebsinteressen orientiert eingestuft werden müssen und die von daher wenig bzw. keine Bereitschaft zeigen werden, ein Bildungskonzept zu übernehmen, das seinen legitimatorischen Ausgangspunkt in der Mündigwerdung der Auszubildenden sieht.
- Durch die in der „Ausbildung der Ausbilder“ tätigen Rechtsdozenten, die bildungspolitisch ebenfalls den Betriebsinteressen nahestehen (sonst wären sie auf Dauer als Dozenten in den Institutionen der „AdA“ nicht tragbar) und die darüber hinaus aufgrund ihrer eigenen juristischen Ausbildung Rechtsinhalte primär rechtssystematisch legitimieren und strukturieren.
- Durch die „Abnehmer“, die Wirtschaftsbetriebe, die an beruflicher Funktionalität und nicht an kritischer berufspädagogischer Reflexions- und Handlungsfähigkeit interessiert sind. Dieses didaktische Konzept soll indes bei den Ausbildern Fähigkeiten, Einstellungen und Handlungsbereitschaften fördern, die diese Dominanz ökonomisch-technischer Funktionalität in der Berufsausbildung kritisch angehen. Gelänge dieser Bildungsprozeß im Rahmen der berufspädagogischen Weiterbildung der Ausbilder, so würde zudem das Problem

aufreten, daß durch diese Weiterbildung ja nicht die Betriebe und die sie bewegenden Kräfte und Prinzipien verändert würden, sondern „lediglich“ die Bewußtseinsstrukturen einer Einzelperson oder einer kleinen Gruppe.

Nach alledem ist also allzu großer Optimismus hinsichtlich der Durchsetzbarkeit dieser Didaktikkonzeption für die pädagogische Weiterbildung der Ausbilder nicht angebracht. Da solche Schwierigkeiten und Umsetzungsprobleme jedoch einen Grundsachverhalt jeglicher innovatorischer pädagogischer Konzepte darstellen, sollte daraus nicht der Schluß gezogen werden, bei der „AdA“ alles beim alten zu belassen. Dieser Konzeption aufgeschlossene Dozenten werden auch unter schwierigen, d. h. pädagogisch restriktiven Bedingungen in ihren Veranstaltungen Akzente setzen können, die die „Ausbildung der Ausbilder“ ihres stark instrumentellen Charakters zumindest teilweise enthebt. Auch im Rechtsunterricht für Ausbilder können, wie aufgezeigt, dafür Ansatzpunkte gefunden werden. Allerdings erscheint es mir dann auch dringend notwendig, mit den Ausbildern zusammen mögliche Umsetzungsschwierigkeiten für pädagogische Handlungsstrategien im Wirtschaftsbetrieb eingehend zu bearbeiten. Nur so wird es möglich sein, daß die Ausbilder jenseits von Resignation oder Rebellion an einer Struktur der betrieblichen Berufsausbildung arbeiten, bei der die oftmals übliche Dominanz ausbildungsfremder Handlungsprinzipien abgebaut wird.

Anmerkungen

[1] Überarbeitete Fassung eines Thesenpapiers anlässlich einer Tagung des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 6. bis 8. Dezember 1982 in Berlin. Die Thesen basieren auf einem Untersuchungsbericht des Verfassers über die Modellseminare für Ausbilder, die vom Bayerischen Staatsministerium in den letzten 10 Jahren durchgeführt wurden. Der Bericht über die Seminare 13 und 14 ist beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Schellingstraße 155, 8000 München 40, FA Nr. F/81/13, gegen eine Schutzgebühr von DM 9,— erhältlich.

[2] Untersucht wurden alle jene Materialien zur Ausbildung der Ausbilder, die 1980 öffentlich zugänglich waren und einen Rechtsteil hatten (ca. 30 Titel). Da viele dieser verschiedenen Materialien jedoch nahezu identische Rechtsteile hatten, reduzierte sich das Buchmaterial auf insgesamt 10 Titel. Einige seien stellvertretend für die restlichen Titel genannt:

Bremhorst, A.: Arbeits- und berufspädagogische Grundlagen für Betriebsausbilder nach der AEVO, Ludwigshafen 1973.
Georg, W.: Einführung in die Grundlagen des Berufsbildungsrechts, Bielefeld. 2. verb. Aufl., 1974.
Löbner, W.: Der Weg zur Ausbilderprüfung. 3. erw. Auflage, Dortmund 1974.

Schreiber, R.: Lehrgang für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Vorbereitung auf die Ausbilder-Eignungsprüfung, Teil 1–3, Konstanz, o.J.
Schmiel, M.: Berufs- und Arbeitspädagogik, Dortmund 1974.

[3] Däubler, W.: Das Arbeitsrecht. Von der Kinderarbeit zur Betriebsverfassung. Ein Leitfaden für Arbeitnehmer. 3. Auflage, Reinbeck 1979.

Ulrich Klein

Weiterentwicklung eines Modellversuchs durch die Praxis

Im Jahre 1977 wurde von der Siemens AG in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung ein Modellversuch zur pädagogischen Weiterbildung von gewerblichen Ausbildern durchgeführt [1]. Die Ergebnisse wurden seinerzeit umfassend dokumentiert. Der nachstehende Aufsatz beschreibt die Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für gewerbliche Ausbilder in quantitativer und konzeptioneller Hinsicht.

Damit soll zugleich belegt werden, daß Modellversuche als Initialzündung über den eigentlichen Erprobungsrahmen hinaus ihre Wirkung zeigen.

Die Aus- und Weiterbildung gewerblicher Ausbilder

Unternehmensübergreifende Bildungsmaßnahmen für gewerbliche Ausbilder werden bei Siemens seit 1954 durchgeführt. Da-